

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/99bbc974-fbd3-3d5b-98eb-71a72acf91d2>

Bibliografie

Titel	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
Amtliche Abkürzung	ADR
Normtyp	Staatsvertrag
Normgeber	International
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Art. 1 ADR

Im Sinne dieses Übereinkommens sind zu verstehen

- a) unter "Fahrzeugen" die Kraftfahrzeuge [Motorfahrzeuge], Sattelkraftfahrzeuge [Sattelmotorfahrzeuge], Anhänger und Sattelanhänger im Sinne des Artikels 4 des Abkommens über den Straßenverkehr vom 19. September 1949 mit Ausnahme der Fahrzeuge, die den Streitkräften einer Vertragspartei gehören oder für die diese Streitkräfte verantwortlich sind,
- b) unter "gefährlichen Gütern" die Stoffe und Gegenstände, deren internationale Beförderung auf der Straße die Anlagen A und B verbieten oder nur unter bestimmten Bedingungen zulassen,
- c) unter "internationaler Beförderung" jede Beförderung auf dem Gebiet mindestens zweier Vertragsparteien mit den unter a) bezeichneten Fahrzeugen.

